

Lösung

I. V → P auf Herausgabe des Pkw aus Vertrag

V und P haben keinen Vertrag miteinander geschlossen, so dass vertragliche Herausgabeansprüche insoweit ausscheiden. Eine Erörterung dieses Themenbereiches durch den Bearbeiter sollte daher allenfalls in der gebotenen Kürze erfolgen.

Anmerkung: Ursprünglich war der Sachverhalt darauf angelegt, dass P den vollen Kaufpreis zur Zeit der Anspruchsprüfung bereits beglichen hat. Allerdings ist ein derartiger Hinweis in dem Sachverhalt nicht ausdrücklich enthalten. Deswegen folgt die Prüfung nunmehr der Annahme, dass auch zwischen H und P ein Eigentumsvorbehalt vereinbart wurde, dessen Bedingung noch nicht eingetreten ist. Aus dem Hinweis, dass das Auto bereits „weiterveräußert wurde“, könnte dennoch auf die ursprüngliche intendierte Fassung des Sachverhalts geschlossen werden. Eine dem entsprechende Prüfung ist am Ende der Lösungsskizze abgedruckt.

Ia. V → P auf Herausgabe des Pkw, § 861 BGB

Ein Anspruch aus § 861 BGB scheidet aus. Denn Gläubiger eines derartigen Anspruchs kann nur der bisherige **unmittelbare** Besitzer sein (Palandt/Bassenge, § 861 Rn. 6), hier also allenfalls der H. Zur Zeit der Weiterveräußerung an P war V hingegen nicht mehr unmittelbarer Besitzer. Daran scheidet auch das Vorliegen einer verbotenen Eigenmacht, § 858 BGB (Palandt/Bassenge, § 858 Rn. 1).

II. V → P auf Herausgabe des Pkw, § 985 BGB

1. V = Eigentümer des Pkw

a) ursprünglich (+)

b) Eigentum verloren durch Übereignung an H gemäß § 929 S. 1 BGB?

i. Einigung V-H über Eigentumsübergang?

(1) ausdrücklich gibt es hier keine Einigung

(2) konkludent durch Übergabe des Pkw? jedenfalls auslegen gemäß §§ 133, 157 BGB

(3) aber: beachten, dass der Kfz-Brief nicht mit übergeben und der Kaufpreis bisher noch nicht vollständig bezahlt wurde -> BGH, VIII ZR 184/05: nur so zu verstehen, dass die Übereignung aufschiebend bedingt durch die Kaufpreiszahlung ist (§ 449 BGB): „Mit Rücksicht darauf, dass sie dem Kläger den Kaufpreis nicht gezahlt hatte, konnte W das Einbehalten des Fahrzeugbriefes auch ohne entsprechende Erläuterung redlicherweise nur

dahin verstehen, dass der Kläger seine Kaufpreisforderung sichern und sich deshalb das Eigentum an dem Fahrzeug bis zur Zahlung des Kaufpreises vorbehalten wollte. Mit der Entgegennahme des Fahrzeugs hat die W dieses nur bedingte Übereignungsangebot des Klägers angenommen."
(S. 5)

Der Verkäufer bringt durch Einbehalten des Kraftfahrzeugbriefes idR zum Ausdruck, dass er sich gegen unberechtigte Verfügungen des Käufers schützen will (S. 6) -> Schutzfunktion des Kfz-Briefes

-> §§ 25 Abs. 4 S. 2, 27 Abs. 3 StVZO: insbesondere bei Meldungen ist Brief vorzulegen -> Schutz des Eigentümers

(4) fehlende Briefübergabe kann auch nicht lediglich als Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts angesehen werden -> kein taugliches Sicherungsmittel, da so nicht die Übereignung an Dritte verhindert werden kann, wenn Käufer schon Eigentum erworben hat (-> dann kommt es auf Bösgläubigkeit nicht an)

i. Bedingung (Kaufpreiszahlung an V) ist noch nicht eingetreten -> keine Übereignung V-H

c) Eigentumsverlust durch gutgläubigen Erwerb des P gemäß §§ 929 S. 1, 932 Abs. 1 BGB?

i. Einigung H-P über Eigentumsübergang (-)

ii. damit scheidet ein gutgläubiger Erwerb unabhängig von der Gutgläubigkeit des P aus

d) Ergebnis: V ist noch Eigentümer des Pkw

2. P = Besitzer?

a) § 854 Abs. 1 BGB: Besitzer ist Inhaber der tatsächlichen Gewalt

b) vorliegend übt P die tatsächliche Gewalt über den Pkw aus und ist damit Besitzer

3. kein Recht zum Besitz, § 986 BGB

a) eigenes Recht zum Besitz, § 986 Abs. 1 S. 1 Fall 1 BGB, aus Anwartschaftsrecht?

i. Bestehen eines Anwartschaftsrechts

(1) eigenes Anwartschaftsrecht gegenüber V (-)

(2) könnte aber eines von H übertragen bekommen haben, aber: Einigung über den Eigentumsübergang H-P ist aufschiebend bedingt, und die Bedingung ist noch nicht eingetreten -> Übertragung des Anwartschaftsrechts als Minus zur Eigentumsübertragung (-)

ii. damit unerheblich, ob Anwartschaftsrecht überhaupt Recht zum Besitz gibt

b) P könnte unter Umständen Besitzrecht von H ableiten

i. Besitzrecht des H

- (1) Käufer einer Sache hat aus Kaufvertrag mit Vorbehaltsabrede ein obligatorisches Besitzrecht (Palandt/Bassenge, § 929 Rn. 40)
- (2) dieses ist auch nicht wegen Unmöglichkeit des Bedingungseintritts untergegangen, denn V trat nicht zurück, sondern verlangt weiterhin Vertragserfüllung
- ii. Wirkung zu Gunsten P
 - (1) Wortlaut des § 986 I 1 Fall 2 BGB setzt Besitzmittlungsverhältnis voraus; hier uU auf Grund des Eigentumsvorbehalts (so Brox, Besonderes Schuldrecht, Rn. 111; Palandt/Weidenkaff, § 449 Rn. 9); selbst wenn dem H durch den EV eine Verfügung nicht erlaubt sein sollte (wofür nichts ersichtlich ist), hindert dies nicht den Abschluss des schuldrechtlichen Kaufvertrages, der hier das Besitzmittlungsverhältnis begründet!
 - (2) jedenfalls ist § 986 I 1 Fall 2 BGB über den Wortlaut hinaus auch auf Fälle anwendbar, in denen zwischen Besitzer und Vorbesitzer kein Besitzmittlungsverhältnis besteht (BGH, S. 9; Palandt/Bassenge, § 986 Rn. 5) -> (+)
- 4. **Ergebnis:** V kann von P nicht Herausgabe des Pkw verlangen

IIa. V → P auf Herausgabe des Pkw, § 1007 Abs. 1 BGB

*Hier ist zu berücksichtigen, dass V zum Zeitpunkt der Besitzbegründung durch P **allenfalls mittelbaren Besitz** hatte (wenn der EV-Kauf als Besitzmittlungsverhältnis verstanden wird, so Brox, Besonderes Schuldrecht, Rn. 111; Palandt/Weidenkaff, § 449 Rn. 9). Daher kann ein Anspruch aus § 1007 BGB hier entsprechend § 869 S. 2 BGB auch **nur auf Herausgabe** des unmittelbaren Besitzes **an H** gerichtet werden (Palandt/Bassenge, § 1007 Rn. 2). Eine andere Rechtsfolge sieht § 1007 Abs. 1 BGB insoweit nicht vor; eine Prüfung dürfte also allenfalls unter dieser Prämisse stattfinden. Da der Sachverhalt nur von „Rückgabe des Pkw“ spricht, erscheint es vertretbar, hier ein solches Begehren zu unterstellen. Allerdings müsste dann das Vorliegen eines Besitzmittlungsverhältnisses zwischen V und H auch begründet werden.*

- 1. bewegliche Sache (+)
- 2. früherer rechtmäßiger Besitz des V (+)
- 3. Besitz des P (+)
- 4. P wusste (grob fahrlässig nicht), dass er V gegenüber nicht zum Besitz berechtigt ist; hier zweifelhaft, ob Gutglaubensregeln beim Erwerb eines Gebrauchtwagens (-> Kfz-Brief) hier anzuwenden
- 5. jedenfalls aber **Anspruchsausschluss** nach §§ 1007 Abs. 3 S. 2, 986 BGB
- 6. **Ergebnis:** Herausgabeanspruch besteht nicht

IIb. V → P auf Herausgabe des Pkw, § 1007 Abs. 2 BGB

Dieser Anspruch scheitert jedenfalls an dem Ausschluss nach §§ 1007 Abs. 3 S. 2, 986 BGB.

IIc. V → P auf Herausgabe des Pkw, § 823 Abs. 1 BGB

1. Rechts-/Rechtsgutsverletzung -> Eigentum? Eigentumsrecht des V ist nicht verletzt; er ist – schon wegen der beiden Eigentumsvorbehalte – Eigentümer geblieben; auch durch Besitzentziehung liegt hier keine Eigentumsstörung vor, weil dieses hier dem H eingeräumt wurde; V ist auch weiterhin mittelbarer Besitzer geblieben (Veräußerung einer unter EV gekauften Sache kann zwar Eigentumsbeeinträchtigung sein, Palandt/Sprau, § 823 Rn. 7, allerdings nur durch den Veräußernden, hier also H)
2. daher Herausgabeanspruch aus § 823 Abs. 1 BGB (-)

IIId. V → P auf Herausgabe des Pkw, § 823 Abs. 2 BGB iVm § 858 Abs. 1 BGB

Der Anspruch scheidet aus, weil schon § 858 Abs. 1 BGB nicht verletzt ist – geschützt wird hierdurch allein der unmittelbare Besitz.

IIe. V → P auf Herausgabe des Kfz-Briefes, § 812 Abs. 1 S. 1 Fall 2 BGB

1. V hat etwas erlangt (+) Besitz am Pkw (Palandt/Sprau, § 812 Rn. 19)
2. in sonstiger Weise (nicht durch Leistung) (-) -> Besitz wurde dem P von H in Erfüllung der kaufvertraglichen Pflichten geleistet
3. **Ergebnis:** Herausgabeanspruch besteht nicht wegen des Vorrangs der Leistungskondition

III. V → H auf Herausgabe des Kfz-Briefes, § 433 BGB

Hier könnte an einen Anspruch auf Rückgabe des Kfz-Briefes aus dem Kaufvertrag gedacht werden. Zu berücksichtigen ist dabei aber, dass V und H überein kamen, dass V im Besitz des Kfz-Briefes bleibt; es wurde nicht vereinbart, dass H diesen Brief an V zu übergeben hat. Auch den hier eingetretenen Fall, dass nicht mehr V, sondern H vor Eintritt der Bedingung Besitzer des Briefes wird, wurde in dem Vertrag nicht geregelt. Daher käme allenfalls die Begründung einer **Rückgabepflicht als Nebenpflicht aus dem Vertrag** in Betracht. Da es sich hier aber um eine leistungsbezogene Pflicht handeln dürfte, müsste Anknüpfungspunkt hierfür eine ergänzende Vertragsauslegung (§§ 133, 157 BGB) sein. Denn der Vertrag enthält eine Lücke, die die Parteien mit Rücksicht auf Treu und Glauben dahingehend geschlossen hätten, dass eine Rückgabeverpflichtung besteht, wenn sie an eine derartige Besitzsituation gedacht hätten (Palandt/Heinrichs, § 157 Rn. 7).

IV. V → H auf Herausgabe des Kfz-Briefes, § 861 Abs. 1 BGB

1. früherer Besitz des V (+), § 854 Abs. 1 BGB
2. Besitzentziehung durch verbotene Eigenmacht, § 858 Abs. 1 BGB
 - a) Störung des V im Besitz/Entziehung des Besitzes (+) -> vollständige und dauerhafte Beseitigung des unmittelbaren Besitzes (Palandt/Bassenge, § 861 Rn. 4)
 - b) widerrechtlich
 - i. ohne Willen des unmittelbaren Besitzers (+)
 - ii. keine Gestattung durch Gesetz (+)
3. fehlerhafter Besitz des H, § 858 Abs. 2 S. 1 BGB (+), da durch verbotene Eigenmacht erlangt
4. kein Ausschluss
 - a) § 861 Abs. 2 BGB (-), da V gegenüber H nicht fehlerhaft besaß
 - b) § 864 Abs. 1 BGB (-), da noch kein Jahr abgelaufen
 - c) § 864 Abs. 2 BGB (-), da keine rechtskräftige Feststellung eines Rechts an dem Brief
5. **Ergebnis:** Herausgabeanspruch besteht

V. V → H auf Herausgabe des Kfz-Briefes, § 985 BGB

1. Eigentum des V am Kfz-Brief
 - a) P: wonach richtet sich Eigentum?
 - i. für bewegliche Sachen gelten §§ 929 ff. BGB
 - ii. keine Schuldurkunde im Sinne von § 952 Abs. 1 BGB
 - iii. keine Urkunde nach § 952 Abs. 2 BGB
 - iv. aber: entsprechende Anwendung auf Fahrzeugbrief, wobei das Fahrzeug an die Stelle der Schuld tritt (Palandt/Bassenge, § 952 Rn. 7) -> Eigentümer des Kfz ist auch Eigentümer des Kfz-Briefes
 - b) damit ist V Eigentümer des Kfz-Briefes, da es zu einer Übereignung des Pkw noch nicht gekommen ist (-> Bedingung der Kaufpreiszahlung ist noch nicht eingetreten)
2. Besitz des H (+)
3. kein Recht zum Besitz, § 986 BGB (+); ergibt sich hier auch nicht aus dem Kaufvertrag, denn dieser sieht ausdrücklich vor, dass der Kfz-Brief bei V verbleibt
4. **Ergebnis:** Herausgabeanspruch besteht

VI. V → H auf Herausgabe des Kfz-Briefes, § 1007 Abs. 1 BGB

7. bewegliche Sache (+)
8. früherer rechtmäßiger Besitz des V (+)
9. Besitz des H (+)

10. H wusste (grob fahrlässig nicht), dass er V gegenüber nicht zum Besitz berechtigt ist (+) -> nach vertraglicher Vereinbarung sollte V Besitzer des Briefes bleiben
11. kein Ausschluss, § 1007 Abs. 3 BGB (+)
 - a) kein Besitzrecht und bösgläubig (-)
 - b) Besitzaufgabe (-)
 - c) Besitzrecht gemäß §§ 1007 Abs. 3 S. 2, 986 BGB (-) -> Besitzrecht aus Kaufvertrag gilt nur für Auto; bei Kfz-Brief wurde ausdrücklich vereinbart, dass V diesen behalten soll
12. **Ergebnis:** Herausgabeanspruch besteht

VII. V → H auf Herausgabe des Kfz-Briefes, § 1007 Abs. 2 BGB

1. bewegliche Sache (+)
2. früherer Besitz des V (+)
3. gestohlen/abhandengekommen im Sinne von § 935 BGB (+)
4. Besitz des H (+)
5. kein Ausschluss, § 1007 Abs. 2, Abs. 3 BGB (+)
 - a) H ist nicht Eigentümer der Sache, § 1007 Abs. 2 S. 1 Fall 1
 - b) Sache ist H nicht vor Besitzzeit des V abhandengekommen, § 1007 Abs. 2 S. 1 Fall 2
 - c) kein Besitzrecht und bösgläubig (-)
 - d) Besitzaufgabe (-)
 - e) Besitzrecht gemäß §§ 1007 Abs. 3 S. 2, 986 BGB (-) -> Besitzrecht aus Kaufvertrag gilt nur für Auto; bei Kfz-Brief wurde ausdrücklich vereinbart, dass V diesen behalten soll
6. **Ergebnis:** Herausgabeanspruch besteht

VIII. V → H auf Herausgabe des Kfz-Briefes, § 823 Abs. 1 BGB

3. Rechts-/Rechtsgutsverletzung -> Eigentum (+): Verletzung auch durch Entziehung der Sache (Palandt/Sprau, § 823 Rn. 7)
4. Handlung des H (+) Mitnahme des Briefes
5. haftungsbegründende Kausalität (+)
6. Rechtswidrigkeit (+) keine Rechtfertigungsgründe ersichtlich
7. Vorsatz (+)
8. ersatzfähiger Schaden, §§ 249 ff. BGB -> Naturalrestitution, § 249 Abs. 1 BGB -> Rückgabe des Briefes
9. haftungsausfüllende Kausalität (+)
10. **Ergebnis:** Herausgabeanspruch besteht

IX. V → H auf Herausgabe des Kfz-Briefes, § 823 Abs. 2 BGB iVm § 858 Abs. 1 BGB

1. Vorliegen eines Schutzgesetzes
 - a) Gesetz, § 2 EGBGB: jede Rechtsnorm -> (+)
 - b) Schutz eines anderen bezweckt
 - i. Norm soll zumindest auch dazu dienen, den Einzelnen oder einzelne Personengruppen gegen die Verletzung eines bestimmten Rechtsguts zu schützen; entscheidend: Intention des Gesetzgebers (Palandt/Sprau, § 823 Rn. 57)
 - ii. hier: (+) (Palandt/Bassenge, § 858 Rn. 1; BGHZ 73, 355)
2. Verletzung des Schutzgesetzes (+), s. o. IV.
3. zurechenbarer Schaden (+)
4. **Ergebnis:** Herausgabeanspruch besteht

X. V → H auf Herausgabe des Kfz-Briefes, § 823 Abs. 2 BGB iVm § 242 Abs. 1 StGB

1. Vorliegen eines Schutzgesetzes
 - a) Gesetz, § 2 EGBGB (+)
 - b) Schutz eines anderen bezweckt
 - i. Norm soll zumindest auch dazu dienen, den Einzelnen oder einzelne Personengruppen gegen die Verletzung eines bestimmten Rechtsguts zu schützen; entscheidend: Intention des Gesetzgebers (Palandt/Sprau, § 823 Rn. 57)
 - ii. hier wohl (+): § 242 StGB soll vor Beeinträchtigung des Vermögens schützen
2. Verletzung des Schutzgesetzes
 - a) obj TB: Wegnahme einer fremden beweglichen Sache (+)
 - b) subj TB: Vorsatz (+); Zueignungsabsicht (+)
 - c) RW (+)
 - d) Verschulden (+)
3. zurechenbarer Schaden (+)
4. **Ergebnis:** Herausgabeanspruch besteht

Anmerkung: Die Prüfung des § 242 Abs. 1 StGB sollte zwar in gebotener Kürze, aber dennoch unter Nennung aller Tatbestandsmerkmale erfolgen. Weitere Ausführungen zu § 243 StGB, dessen Voraussetzungen im Ergebnis nicht vorliegen dürften, sind hier entbehrlich, weil es hier nicht um eine Strafzumessung geht, sondern um Schadensersatz. Jedenfalls sollten unter dem Gesichtspunkt, dass es sich um eine zivilrechtliche Arbeit handelt, die Ausführungen kurz gehalten werden.

XI. V → H auf Herausgabe des Kfz-Briefes, § 812 Abs. 1 S. 1 Fall 2 BGB

4. grundsätzlich neben § 823 BGB anwendbar (Palandt/Sprau, vor § 812 Rn. 13)
5. anwendbar neben § 861?

- a) bei Nichtleistungskondiktion nur, wenn der Besitz wegen eines Besitzrechts einen bestimmten Zuweisungsgehalt (z. B. Nutzungsrecht) hat (Palandt/Bassenge, § 861 Rn. 2)
 - b) iÜ ist § 861 Sondervorschrift und verdrängt § 812 BGB
 - c) rechtmäßiger Besitz ist als Rechtsposition mit Zuweisungsgehalt anerkannt, die Grundlage für Eingriffskondiktion sein kann (BGH v. 31.10.1986, V ZR 140/85, Rn. 41)
 - d) daher: Anwendbarkeit (+)
6. H hat etwas erlangt (+) Besitz am Fahrzeugbrief (Palandt/Sprau, § 812 Rn. 19)
 7. in sonstiger Weise (nicht durch Leistung) (+) -> Besitzentziehung durch den Bereicherten (Palandt/Sprau, § 812 Rn. 11)
 8. auf Kosten des V -> Vermögensvorteil des Bereicherten muss Vermögensnachteil des Entreicherten gegenüberstehen (Palandt/Sprau, § 812 Rn. 31), hier (+) -> V ist nicht mehr im Besitz des Briefes
 9. ohne Rechtsgrund (+)
 10. **Ergebnis:** Herausgabeanspruch besteht

Hinweis: Der Sachverhalt spricht zwar die Kaufpreisforderung für den Pkw an. Dennoch wäre es wegen der insoweit eindeutigen Fallfrage verfehlt, zu diesen Ansprüchen, die sich unproblematisch aus § 433 Abs. 2 BGB ergeben, etwas auszuführen.

Anhang: Lösung des Anspruchs aus § 985 (Herausgabe des Pkw) bei Annahme vollständiger Kaufpreiszahlung

II. V → P auf Herausgabe des Pkw, § 985 BGB

1. V = Eigentümer des Pkw
 - a) ursprünglich (+)
 - b) Eigentum verloren durch Übereignung an H gemäß § 929 S. 1 BGB?
 - i. Einigung V-H über Eigentumsübergang?
 - (1) ausdrücklich gibt es hier keine Einigung
 - (2) konkludent durch Übergabe des Pkw? jedenfalls auslegen gemäß §§ 133, 157 BGB
 - (3) aber: beachten, dass der Kfz-Brief nicht mit übergeben und der Kaufpreis bisher noch nicht vollständig bezahlt wurde -> BGH, VIII ZR 184/05: nur so zu verstehen, dass die Übereignung aufschiebend bedingt durch die Kaufpreiszahlung ist (§ 449 BGB): „Mit Rücksicht darauf, dass sie dem Kläger den Kaufpreis nicht gezahlt hatte, konnte W das Einbehalten des

Fahrzeugbriefes auch ohne entsprechende Erläuterung redlicherweise nur dahin verstehen, dass der Kläger seine Kaufpreisforderung sichern und sich deshalb das Eigentum an dem Fahrzeug bis zur Zahlung des Kaufpreises vorbehalten wollte. Mit der Entgegennahme des Fahrzeugs hat die W dieses nur bedingte Übereignungsangebot des Klägers angenommen." (S. 5)

Der Verkäufer bringt durch Einbehalten des Kraftfahrzeugbriefes idR zum Ausdruck, dass er sich gegen unberechtigte Verfügungen des Käufers schützen will (S. 6) -> Schutzfunktion des Kfz-Briefes

-> §§ 25 Abs. 4 S. 2, 27 Abs. 3 StVZO: insbesondere bei Meldungen ist Brief vorzulegen -> Schutz des Eigentümers

(4) fehlende Briefübergabe kann auch nicht lediglich als Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts angesehen werden -> kein taugliches Sicherungsmittel, da so nicht die Übereignung an Dritte verhindert werden kann, wenn Käufer schon Eigentum erworben hat (-> dann kommt es auf Bösgläubigkeit nicht an)

ii. Bedingung (Kaufpreiszahlung an V) ist noch nicht eingetreten -> keine Übereignung V-H

c) Eigentumsverlust durch gutgläubigen Erwerb des P gemäß §§ 929 S. 1, 932 Abs. 1 BGB?

i. Einigung H-P über Eigentumsübergang (+)

ii. Übergabe des Pkw (+)

iii. Berechtigung des P

(1) als Eigentümer (-)

(2) Verfügungsermächtigung gemäß § 185 BGB (-) -> von einer stillschweigenden Ermächtigung zur Veräußerung kann nicht ausgegangen werden (BGH, S. 8) -> dem steht das durch Einbehalten des Briefes verdeutlichte Interesse des Veräußerers entgegen, zur Sicherung des Kaufpreises Eigentümer zu bleiben

iv. Überwindung der Nichtberechtigung durch § 932 Abs. 1 BGB?

(1) rechtsgeschäftlicher Erwerb im Sinne eines Verkehrsgeschäfts (+)

(2) Rechtsschein des Besitzes, § 1006 Abs. 1 BGB

(a) Besitz am Pkw (+)

(b) Besitz am Pkw spricht für Eigentum des Besitzers; Besitz am Kfz-Brief insoweit unerheblich (Palandt/Bassenge, 66. Aufl. 2007, § 1006 Rn. 2; BGH NJW 2004, 217, 219 f.)

(3) keine Bösgläubigkeit des P, § 932 Abs. 2 BGB

- (a) setzt beim Gebrauchtwagenkauf voraus, dass Kfz-Brief zur Prüfung der Berechtigung eingesehen wird (Palandt/Bassenge, § 932 Rn. 13)
 - (b) nichts anderes gilt, nur weil H ein überregional bedeutender Autohändler ist
 - (c) hier: zwar aus einiger Entfernung gezeigt, aber vom Inhalt keine Kenntnis genommen -> grob fahrlässig, da nicht die Verfügungsbefugnis des H geprüft wurde (dies ist nach Palandt/Bassenge, § 932 Rn. 13 notwendig) -> Bösgläubigkeit (+)
 - (d) Vermutung des § 1006 Abs. 2 BGB hilft hier nicht, weil feststeht, dass H nicht Eigentümer geworden ist, weil die Bedingung (Kaufpreiszahlung) noch nicht eingetreten ist
- d) Ergebnis: V ist noch Eigentümer des Pkw
2. P = Besitzer?
- a) § 854 Abs. 1 BGB: Besitzer ist Inhaber der tatsächlichen Gewalt
 - b) vorliegend übt P die tatsächliche Gewalt über den Pkw aus und ist damit Besitzer
3. kein Recht zum Besitz, § 986 BGB
- a) eigenes Recht zum Besitz, § 986 Abs. 1 S. 1 Fall 1 BGB, aus Anwartschaftsrecht?
 - i. Bestehen eines Anwartschaftsrechts
 - (1) eigenes Anwartschaftsrecht (-)
 - (2) könnte aber eines von H übertragen bekommen haben
 - (a) H hatte Anwartschaftsrecht wegen bedingter Übereignung (Palandt/Putzo, § 449 Rn. 9)
 - (b) H wollte P Eigentum übertragen -> Fehlgeschlagen -> als Minus ist – wirksame – Übertragung des Anwartschaftsrechts enthalten (BGH, S. 10)
 - (c) Erlöschen durch Rücktritt, § 346 Abs. 1 BGB? (-) -> V hat ausdrücklich keinen Rücktritt erklärt, sondern verlangt weiterhin Zahlung der Raten
 - ii. Anwartschaftsrecht als Recht zum Besitz
 - (1) eA: Anwartschaftsrecht gibt dingliches Recht zum Besitz (Palandt/Bassenge, § 929 Rn. 41)
 - (2) aA: gibt kein Recht zum Besitz: BGHZ 10, 69 (S. 72: gegenteiliger Meinung kann nicht gefolgt werden, weil Bedingungseintritt gemäß §§ 158, 159 BGB keine Rückwirkung hat); Müko/Medicus, § 986 Rn. 9: nicht nötig; Eigentumserwerb kann auch erfolgen, wenn Erwerber keinen Besitz mehr hat; wenn Bedingungseintritt kurz bevor steht -> § 242 BGB
 - (3) Streitentscheidung entbehrlich, wenn P auch sonst zum Besitz berechtigt wäre

- b) P könnte unter Umständen Besitzrecht von H ableiten
- i. Besitzrecht des H
 - (1) Käufer einer Sache hat aus Kaufvertrag mit Vorbehaltsabrede ein obligatorisches Besitzrecht (Palandt/Bassenge, § 929 Rn. 40)
 - (2) dieses ist auch nicht wegen Unmöglichkeit des Bedingungseintritts untergegangen, denn V trat nicht zurück, sondern verlangt weiterhin Vertragserfüllung
 - ii. Wirkung zu Gunsten P
 - (1) Wortlaut des § 986 I 1 Fall 2 BGB setzt Besitzmittlungsverhältnis voraus; hier (-)
 - (2) § 986 I 1 Fall 2 BGB ist über den Wortlaut hinaus auch auf Fälle anwendbar, in denen zwischen Besitzer und Vorbesitzer kein Besitzmittlungsverhältnis besteht (BGH, S. 9; Palandt/Bassenge, § 986 Rn. 5) -> (+)
4. **Ergebnis:** V kann von P nicht Herausgabe des Pkw verlangen